

# Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 5. Juni 2013 – Nr. 3/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

## Amtlicher Teil

### Inhaltsverzeichnis

–	Beschlüsse öffentlich	
•	Beschluss-Nr. 16-05/13 – Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen zur Schöffenwahl 2013, Legislaturperiode 2014-2018 .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. 18-05/13 – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ – Abwägung zu Sellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. 19-05/13 – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ – Satzungsbeschluss .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. 20-05/13 – Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf – Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. 21-05/13 – Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf – Beschluss des Rahmenplanes .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. 26-05/13 – Änderung der Besetzung der Ausschüsse .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. 27-05/13 – Aufhebung des Denkmalschutzes für den Güterboden .....	Seite 2
–	Beschlüsse – nicht öffentlich	
•	Beschluss-Nr. H 22-05/13 – Auftragsvergabe von Dachdecker-, Zimmerer- und Klempnerarbeiten für die Dachsanierung der „Paul Dessau“ Gesamtschule in Zeuthen .....	Seite 2
•	Beschluss-Nr. H 23-05/13 – Auftragsvergabe zur Wartung von unbefestigten Straßen und Wegen als Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens .....	Seite 3
•	Beschluss-Nr. H 24-05/13 – Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung in Zeuthen .....	Seite 3
•	Beschluss-Nr. 25-05/13 – Auftragsvergabe zum Ausbau der Straßen am Falkenhorst 2.BA / Straßen- und Kanalbau .....	Seite 3
–	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Zeuthen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen .....	Seite 3
–	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ als Satzung .....	Seite 4
–	Online-Elternbefragung zur Freien Trägerschaft von Kindertagesstätten in der Gemeinde Zeuthen .....	Seite 4
–	Hinweis zur Beantragung von Fördermitteln der Gemeinde Zeuthen für gemeinnützige und eingetragene Vereine für das Jahr 2014 .....	Seite 5
–	Ergänzung zum Artikel „Verhalten bei Belästigungen durch Verbrennen im Freien“ .....	Seite 5
–	Nochmalige Bürgerinformation zur Parksituation im Ortskern .....	Seite 5
–	Zusatzinformation zur Straßenreinigung – Gehwegreinigung – .....	Seite 6
–	Private Abfallentsorgung .....	Seite 6
–	Informationen aus dem Sachbereich Tiefbau .....	Seite 6
–	Termine der Bürgermeisterin .....	Seite 7
–	Die Gemeinde sucht noch Wahlhelfer! .....	Seite 7
–	Vandalismus am Kienpfehl .....	Seite 7

**Amtlicher Teil****Bekanntmachungen Mai 2013****B E S C H L Ü S S E – öffentlich****Beschluss-Nr.: 16-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin

Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen zur Schöffenwahl 2013, Legislaturperiode 2014-2018

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der als Anlage dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen zu.

**Beschluss-Nr.: 18-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ – Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der Beteiligung zu den Entwürfen 07/2012 sowie 01/2013 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ beteiligt haben. Die Bürgermeisterin wird beauftragt weitere Konsensgespräche mit den betroffenen Bürgern zu führen.

**Beschluss-Nr.: 19-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ – Satzungsbeschluss

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ in der Fassung 04/2013 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**Beschluss-Nr.: 20-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf – Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteili-

gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Miersdorf (Entwurf 31.10.2012) eingegangenen Stellungnahmen gemäß Übersicht in der Anlage.

**Beschluss-Nr.: 21-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf – Beschluss des Rahmenplanes

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den „Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Miersdorf“ (Stand 31.03.2013) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Miersdorfer Ortszentrums.

**Beschluss-Nr.: 26-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Fraktion Die Linke

Änderung der Besetzung der Ausschüsse

**Beschluss:**

Die Fraktion Die Linke, benennt als Nachfolger für Herrn Ulrich Hermenau im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum, Herrn Klaus Böhme als sachkundigen Einwohner.

**Beschluss-Nr.: 27-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Fraktion CDU

Aufhebung des Denkmalschutzes für den Güterboden

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt die Bürgermeisterin, alle Möglichkeiten der Aufhebung des Denkmalschutzes für den Güterboden zu überprüfen.

**B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich****Beschluss-Nr.: H 22-05/13**

Beschluss-Tag: 16.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe von Dachdecker-, Zimmerer- und Klempnerarbeiten für die Dachsanierung der „Paul Dessau“ Gesamtschule in Zeuthen

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt dem Bieter 2 den Auftrag für Dachdecker-, Zimmerer- und Klempnerarbeiten bei der Dachsanierung der Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen zu erteilen. Das RPA schließt sich dem Vergabevorschlag an.

## Amtlicher Teil

**Beschluss-Nr.: H 23-05/13**

Beschluss-Tag: 16.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Wartung von unbefestigten Straßen und Wegen als Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Bauleistung Wartung von unbefestigten Straßen und Wegen als Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens an das Unternehmen B &amp; K Verkehrs- und Wirtschaftswegebau GmbH zu Lasten der Produktkonten 54101.5221005 und 54101.5221006 im Deckungskreis 0103/ 1103 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und deren Anlagen.

**Beschluss-Nr.: H 24-05/13**

Beschluss-Tag: 16.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung in Zeuthen

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung in der Niemöllerstraße an das Unternehmen Tief- und Straßenbau Leyer GmbH zu Lasten des Produktkontos 54101.5221007 im Deckungskreis 0103 / 1103 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.

**Beschluss-Nr.: 25-05/13**

Beschluss-Tag: 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zum Ausbau der Straßen am Falkenhorst 2.BA / Straßen- und Kanalbau

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe zum Ausbau der Straßen am Falkenhorst 2.BA / Straßen- und Kanalbau an das Unternehmen K &amp; R Baugesellschaft mbH zu Lasten des Kontos 54101.7852000 des Teilfinanzplanes 54101 Gemeindestraßen, Maßnahmennummer 5410111008 – Planung und Bau 2.BA Falkenhorst/ Margaretenstraße, Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee, im Haushaltsjahr 2013.

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Zeuthen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in der Sitzung am 29.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**10.06.2013 bis 14.06.2013**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**Rathaus Zeuthen, Schillerstraße 1, Zimmer 12** zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVTG (Text liegt im Rathaus mit der Liste aus) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Zeuthen, den 30.05.2013

 gez.  
 Burgschweiger  
 Bürgermeisterin

**Anlage**

Text zu §§ 32 bis 34 GVG

**Amtlicher Teil**

## **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

### **Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ als Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 29.05.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ in der Fassung 04/2013 als Satzung beschlossen und die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich an der Schillerstraße im Norden der Gemeinde. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft im Wesentlichen die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für eine Teilfläche an der Schillerstraße.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Zeuthen, 30.05.2013

gez.  
Burgschweiger  
Bürgermeisterin

## **Online-Elternbefragung zur Freien Trägerschaft von Kindertagesstätten in der Gemeinde Zeuthen**

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Qualität der Kinderbetreuung in Zeuthen wurde in der Zeit vom 14.11.2012 bis zum 08.12.2012 eine Online-Elternbefragung durchgeführt. In dieser anonymen Befragung wollte die Gemeinde Zeuthen, als Träger von Kindertagesstätten, in Erfahrung bringen, ob eine mögliche Freie Trägerschaft von Kindertagesstätten in Zeuthen durch die Eltern gewünscht wird. Mit der Organisation, Durchführung und Auswertung wurde Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Holger Hemke beauftragt. Die Online-Elternbefragung richtete sich an alle Eltern von Kindern in der Gemeinde Zeuthen, unabhängig davon, ob die Kinder Kindertagesstätten in Zeuthen oder außerhalb von Zeuthen besuchen. Die Eltern hatten die Möglichkeit im Internet einen Fragebogen auszufüllen.

Die Ergebnisse der Befragung wurden am 12.03.2013 im Ausschuss für Kinder, Schule, Soziales und Vereine der Gemeindevertretung Zeuthen durch Herrn Hemke vorgestellt und diskutiert.

Von 517 Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 7 Jahre beteiligten sich 165 Familien an der Befragung. Das entspricht 31,9 %. Von den befragten Eltern spricht sich der größte Teil (47,6%) für Trägervielfalt in Zeuthener Kindertagesstätten aus. 38,7% möchten kommunale Trägerschaften über die Kindereinrichtungen und 13,7% sind unent-

schieden (egal). Bei Betrachtung der Gruppe der Eltern die die Frage nach der Trägervielfalt mit „egal“ beantworteten, gab es dennoch Detailantworten zu Trägerformen, so dass diese Antworten als pro Trägervielfalt gewertet werden könnten.

Die Mehrzahl der befragten Eltern, die eine Trägervielfalt möchten, sprachen sich für eine konfessionelle Kinderbetreuung aus, gefolgt von Angeboten ökologisch oder alternativ orientierter Kinderbetreuungsangeboten. Die Ergebnisse der Befragung sind eine Orientierung für die Weiterentwicklung der Konzepte der Kinderbetreuungseinrichtungen in Zeuthen. Mit dem Bau einer Evangelischen Kindertagesstätte in Miersdorf wird der Forderung zur konfessionellen Kinderbetreuung Rechnung getragen.

Die kompletten Ergebnisse der Online-Elternbefragung sind auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen unter: [www.zeuthen.de](http://www.zeuthen.de) veröffentlicht oder im Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine einsehbar.

Sündermann  
SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine

## Amtlicher Teil

### Hinweis zur Beantragung von Fördermitteln der Gemeinde Zeuthen für gemeinnützige und eingetragene Vereine für das Jahr 2014

Auf Grundlage der Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen vom 24.06.2011 haben die o.g. Vereine die Möglichkeit zur Beantragung von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen. Entsprechend Punkt 3.1 Förderverfahren sind Anträge ab einer Fördersumme von 1.000,00 € bis zum 30.06. für das jeweils folgende Jahr einzureichen (Antragsschluss). Wir bitten um Beachtung des Termins. Anträge auf Zuschüsse ab 1.000,00 € im Jahr 2014 sind somit bis zum **30.06.2013** bei der Gemeinde Zeuthen einzureichen (Poststempel).

Neben dem formlosen schriftlichen Antrag und den üblichen Angaben (Name, Anschrift, Kontonummer, Verantwortlicher) sind mit dem Antrag eine ausführliche Projektbeschreibung, eine Übersicht zur Veranstal-

tung, ein nach Einzelpositionen unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan, eine gültige Vereinssatzung, die aktuelle Eintragung in das Vereinsregister und die aktuelle Mitgliederzahl anzugeben.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen unter: [www.zeuthen.de](http://www.zeuthen.de) Ansprechpartner für die Vereine ist das Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine, Herr Sündermann 033762 753 540 und Frau Niehusen 033762 753 507.

*Sündermann*

*SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine*

### Ergänzung zum Artikel „Verhalten bei Belästigungen durch Verbrennen im Freien“ (erschienen im letzten Amtsblatt)

Aufgrund von Nachfragen konkretisieren wir nachfolgend unsere Informationen:

Das Verbrennen von Gartenrückständen (z. B. Laub, Ästen und Zweigen) ist grundsätzlich verboten.

In § 4 Abs. 2 der Abfall-, Kompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) ist geregelt, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushalten und Gärten unzulässig ist. Neben der Möglichkeit zur Eigenkompostierung von anfallenden Gartenrückständen, stehen Kompostierungsanlagen (z. B. in Hoherlehme) oder entsprechend ausgerüstete Plätze auf Deponien zur Verfügung. Ist die Nutzung solcher Entsorgungsangebote nicht möglich oder nicht zumutbar, kann auch von Abholmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Hierfür werden zum Beispiel Container, Laubsäcke, Bündelsammlungen angeboten.

Für mit sogenannten Quarantänekrankheiten befallene Pflanzen kann das Erfordernis des Verbrennens bestehen, wobei die Entscheidung darüber in jedem Fall durch den Pflanzenschutzdienst zu treffen ist. (Pflanzenschutzdienst, Diagnostik Wünsdorf, Steinplatz 1, 15838 Waldstadt- Wünsdorf; Tel. 033702/ 736-00/ 19)

Aber auch bearbeitetes Holz (z. B. aus Abriss) zählt zu Abfall, der nicht verbrannt werden, sondern nur über Abfallentsorgungsträger entsorgt werden darf.

Bleibe demnach lediglich trockenes und vor allem unbehandeltes Holz. Hier gilt:

Selbst bei einem gemütlichen Abend an der Feuerschale, mit trockenem abgelagertem Holz, ist eine Rauch- oder Geruchsentwicklung zu erwarten. Belästigen Sie damit Ihre Nachbarn oder andere Personen, sind Sie verpflichtet, das Feuer zu löschen. Dabei ist Ihre eigene Empfindung unerheblich.

Aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmungen von Belästigungen bitten wir aber auch darum, dass diejenigen, die sich belästigt fühlen, zuerst das persönliche Gespräch mit dem Verursacher suchen, um ihn zu bitten, den Zustand abzustellen. Oftmals sind sich die Verursacher gar nicht bewusst, dass ihr Verhalten ein Ärgernis für ihre Mitmenschen ist.

### Nochmalige Bürgerinformation zur Parksituation im Ortskern

Seit nunmehr drei Jahren sind die Parkscheinautomaten im Ortskern abgebaut. Das Parken ist im Bereich Oldenburger Straße und teilweise im Bereich der Delmenhorster Straße, in den Parkflächen kostenlos, aber **nur mit Parkscheibe für maximal eine Stunde** erlaubt. Das Parken im Bereich der Miersdorfer Chaussee ist ebenfalls kostenfrei, aber **mit Auslage der Parkscheibe für maximal eine Stunde** nach den Regeln der StVO erlaubt. Diese Regelung wurde damals u.a. deshalb eingeführt, um die Attraktivität der Einkaufsstraße zu verbessern.

Auf die bestehende Parksituation wird durch entsprechende Ausschilderung hingewiesen. Die Kontrollen zur Auslage der Parkscheiben, die gut sichtbar, möglichst unter der Frontscheibe ausliegen müssen, werden durchgeführt.

Grund für diese nochmalige Information ist die Zunahme von dauerparkenden Fahrzeugen im Kurzzeitparkraum des Bahnhofsumfeldes.

Bitte beachten Sie unbedingt die geltenden Regelungen und ermöglichen dadurch vielen Bürgern die Nutzung der Parkmöglichkeiten im Ortskern.

*Ordnungsamt*

*der Gemeinde Zeuthen*

## Amtlicher Teil

### Zusatzinformation zur Straßenreinigung – Gehwegreinigung –

Auf Grund häufiger Feststellungen im Außendienst möchten wir allen Anliegern nochmals wichtige Informationen zu den Anliegerpflichten nach der geltenden Straßenreinigungssatzung geben.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Anliegern.

Eine Zwischen- oder Endlagerung von Laub, Ästen oder anderen Rückständen im Fahrbahnbereich ist unzulässig!

Die von der Gemeinde beauftragte Firma zur Durchführung der Straßenreinigung (Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH u. Co. KG) führt ihre Reinigungsleistung ausschließlich auf den Fahrbahnen durch und ist nur für die Beseitigung von Verunreinigungen verantwortlich, welche sich ohne Zutun der Anlieger auf der Fahrbahn befinden. Sollten Anlieger durch „Runterharken“ Rückstände vom Gehweg auf die Fahrbahn verbringen oder verbracht haben, so ist die Firma nicht verpflichtet diese Verunreinigungen zu entsorgen.

Wir bitten Sie, Ihren Pflichten künftig ordnungsgemäß und regelmäßig nachzukommen. Sie tragen damit auch zu einer Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Ortsbild von Zeuthen bei. Beachten Sie bitte unbedingt,

**Kehricht und sonstige Verunreinigungen jeder Art dürfen nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden, auch eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.**

*Ordnungsamt  
Der Gemeinde Zeuthen*

### Private Abfallentsorgung

Wir möchten an dieser Stelle auf ein ständiges Problem hinweisen.

Der sortierte private Hausmüll (in gelben Säcken, blauen und grünen Tonnen Laubsäcken, Banderolen sowie Sperrmüll) darf maximal am Vortag der bekannten Abholtermine in das öffentliche Straßenland verbracht werden. Das frühere Ablegen im öffentlichen Bereich stellt eine kostenpflichtige Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar.

Die Ablagerungen von diverserem Unrat in Grünflächen haben gerade im Frühjahr wieder zugenommen. Hier bitten wir um Ihre Mithilfe. Sollten Sie Zeuge von illegalen Müllentsorgungen werden, notieren Sie sich nach Möglichkeit KFZ-Kennzeichen oder andere relevante Daten, die der Personenfeststellung dienen können, sowie Uhrzeit und Ortsangabe und kontaktieren Sie bitte umgehend das Ordnungsamt (Tel. 2254533).

*Vielen Dank für Ihre Mithilfe  
Ihr Ordnungsamt*



### Informationen aus dem Sachbereich Tiefbau

Landesstraße L 402 1. Bauabschnitt (BA)

- Pünktlich zur Eröffnung der Badesaison im Seebad Miersdorf am 15.05.2013 wurde von der Kussatz & Schuster Bau GmbH der Zufahrtbereich des Seebades neu hergestellt. Die höhenmäßige Angleichung der Zufahrt an den nun befestigten Gehweg wurde durch eine Stufe an den vorhanden befestigten Zugang und durch eine Anrampung im Zufahrtbereich ausgeglichen. Es wurde zusätzlich eine befestigte Fläche in der Breite von 1,50 m hergestellt, die auch behinderten und schwerbeschädigten Mitmenschen den Zugang zum See erleichtert.

Landesstraße L 402 2. und 3. Bauabschnitt (BA)

- Der Landesbetrieb wird vor Baubeginn eine Einwohnerversammlung durchführen. Der Termin wird in der Presse öffentlich mitgeteilt.

Falkenhorst 2. Bauabschnitt (BA)

- Die Vergabe der Bauleistung für den 2. BA erfolgt Ende Mai.
- Vorgesehener Baubeginn ist der 27.06.2013, das Bauende soll am 01.12.2013 sein.
- Dem 2. BA sind folgende Straßen zugeordnet: Am Mühlenberg, Margaretestraße, Am Tonberg, Jägerallee zwischen Haus-Nr. 46

und Am Falkenhorst sowie Straße Hochwald zwischen Hoherlehrer Straße und Am Falkenhorst.

Instandsetzung unbefestigter Straßen

- Die unbefestigten Straßen werden ab Anfang Juni reguliert. Die Arbeiten werden in den Straßen mit Schotterdecke ausgeführt (u.a. Eschenring, Birkenring, Kastanienring, Pappelring, Rotdornring, Rotbuchenring, Dachauer Straße). Die Schotterdecke wird gerädert und profiliert.

Instandsetzung von Gehweg- und Straßenflächen

- Ab Anfang Juni werden die Bordanlagen in der Niemöllerstraße aufgenommen und begradigt. Dazu werden auch Bereiche des Großpflasters aufgenommen und die Gehwege etwas verbreitert (Baumbestand). Die Zufahrten und die technischen Einbauten werden angeglichen. Es wird Rasen angesät.

*Urban  
SB Tiefbau*

## Amtlicher Teil

### Termine der Bürgermeisterin 2013

#### Bürgermeisterin-Stammtisch

Donnerstag, 27. Juni 2013  
 Donnerstag, 12. September 2013  
 Donnerstag, 28. November 2013

Wo? Bistro „La Cuvee“,  
 Miersdorfer Chaussee 13  
 Wann? jeweils um 18.30 Uhr

#### Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

Donnerstag, 17. Oktober 2013

Wo? Gaststätte „Zum Wasserfreund“,  
 Wernsdorfer Straße 161  
 Wann? jeweils 17.00 – 18.00 Uhr

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr.

*gez. Burgschweiger  
 Bürgermeisterin*

### Die Gemeinde sucht noch Wahlhelfer!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen, am Sonntag, dem 22.09.2013 wird die Bundestagswahl durchgeführt. Aus diesem Anlass sucht die Gemeinde Zeuthen engagierte Bürgerinnen und Bürger zur Unterstützung der Wahlbehörde in den Wahllokalen der Gemeinde Zeuthen.

Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und Interesse an dieser interessanten Tätigkeit, dann melden Sie sich bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens, Adresse und Telefonnummer in der Gemeinde Zeuthen, Frau Schrobback, Tel.: 033762-753-515 oder Mail [schrobback@zeuthen.de](mailto:schrobback@zeuthen.de) bis zum 30.06.2013.

Für Ihren Einsatz am Sonntag wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

*Zeuthen, den 30.05.2013*

*gez.  
 Burgschweiger  
 Bürgermeisterin*

### Vandalismus am Kienpfuhl

Der Kienpfuhl ist seit der Revitalisierung wertvoller Lebensraum für Fauna und Flora und auch ein beliebtes Ziel für Spaziergänger. Dank der Initiative des ortsansässigen Herrn Zippan entstand hier der Skulpturenpfad und machte den Weg durch den Wald am Kienpfuhl allseits bekannt und beliebt.

In letzter Zeit hat es wiederholt massiven Vandalismus an Figuren und Bänken gegeben. In diesem Zusammenhang bitten wir alle Bürger, sachdienliche Hinweise zur Aufklärung dieser Vorgänge dem örtlichen Polizei-Posten, Forstweg 30, mitzuteilen.

*Schüneck  
 Amtsleiter*

#### Impressum

#### Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Ende des amtlichen Teils**

